

Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. Oktober 2024

**Neufassung der „Regelung der Eingruppierung der
Beschäftigten im Vorzimmerdienst“**

A. Problem

Die derzeitigen übertariflichen Regelungen der Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst vom 01.01.2001 basieren noch auf den seinerzeit geltenden Vergütungsgruppen des BAT. Neben einer Grundeingruppierung sehen sie auch die Gewährung von Zulagen vor, die sich nach dem Differenzentgelt der Grundeingruppierung zu einer höheren Vergütungsgruppe, ggf. nach Bewährung, bemessen.

Die Anwendung der Regelung der Eingruppierung für Beschäftigte im Vorzimmerdienst erfolgt seit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L (01.01.2012) in entsprechender Anwendung der Regelungen für die Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L.

Eine Neufassung der „Vorzimmerregelungen“ mit entsprechender Definition von Entgeltgruppen und persönlichen Zulagen wäre geboten, damit nicht immer von den bisherigen BAT-Vergütungsgruppen in die Entgeltgruppen des TV-L übergeleitet werden müsste.

Die meisten Bundesländer und auch der Bund haben in der Folge ihre Vorzimmerregelungen angepasst. Zum Teil wurde nur redaktionell von Vergütungsgruppen auf Entgeltgruppen umgestellt, zum Teil wurden aber auch die Bemessung der Zulagenhöhe von den bisherigen Vergütungsgruppendifferenzen auf feste (Höchst-)Zulagen umgestellt.

Gerade die Bemessungsregelungen der Zulage stellte sich auch in Bremen in der Vergangenheit als Problem heraus. Im BAT erfolgte die Zulagengewährung (§ 24 BAT) „stufengleich“ mit linear steigenden Zulagenbeträgen bei Stufensteigerungen innerhalb der Vergütungsgruppe. Die Zulagenregelungen des § 14 TV-L sehen dagegen eine „betragsmäßige“ Stufenzuordnung bei der Ermittlung der Zulagenhöhe vor. Jede Stufensteigerung in der Grundeingruppierung führt zu einer Neuberechnung der Zulagenhöhe. Diese Tarifregelung führt zu sehr individuell schwankenden Zulagenbeträgen. Im Ergebnis kann der durch einen Aufstieg in den Entgeltstufen erzielte Gewinn durch eine entsprechende Kürzung des Zulagenbetrags teilweise oder sogar komplett aufgezehrt wird.

Anlage 1 enthält eine Übersicht der Regelung aus dem Jahre 2001 mit den Vergütungsgruppen auf BAT-Basis einschließlich Zulagenbeträgen. In Spalte 1 ist die bisherige feine Gliederung in 8 Kategorien und in Spalte 2 sind die dazugehörigen bisherigen Vergütungsgruppen BAT einschließlich Zulagenbeträgen dargestellt.

Die seit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L geltenden Entgeltgruppen (Grundeingruppierung) mit den schwankenden Zulagenbeträgen (in rot jeweils die mit

den Stufenaufstiegen verbundene gekürzten Zulagenbeträge) sind in Spalte 3 dargestellt.

Die Spalte 4 beinhaltet die Neuregelungsstruktur.

B. Lösung

Eine Neuregelung der Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst ist geboten. Die Neuregelung bewegt sich im Rahmen der bisherigen TdL-Vorgaben aus Grundeingruppierung und Zulagengewährung.

Neben einer Umstellung der Grundeingruppierungen auf Entgeltgruppen ist auch eine Änderung der Bemessung auf eine sachgerechtere Zulagenhöhe mit festen Zulagenhöchstbeträgen vorgesehen. Durch die Festlegung von Zulagenhöchstbeträgen (bis zu ...) ist den Ressorts auch ein Ermessensspielraum für die Höhe der Zulagen gegeben.

Die bisherigen feinen Differenzierungen in 8 unterschiedliche Kategorien wurden in 3 Kategorien zusammengefasst. Dieses entspricht auch eher den Strukturen der Stadtstaaten Hamburg und Berlin.

Da die neue Regelung auch zu finanziellen Verschlechterungen führen kann, ist vorgesehen, dass die Regelung für Neueinstellungen gilt und für bereits im Vorzimmer eingesetzte Beschäftigte eine Anwendung dieser neuen Regelung nur auf Antrag erfolgt.

Die Neufassung der „Regelung der Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst“ einschließlich Erläuterungen zu den einzelnen Inhalten ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

Die Neuregelung der Eingruppierung stellt die Grundregel dar. Bei zusätzlich übertragenden oder inhaltlich anders ausgestalteten Aufgaben ist auch eine andere Eingruppierung denkbar.

C. Alternativen

Alternativ könnte lediglich eine redaktionelle Umstellung von Vergütungsgruppen des BAT auf Entgeltgruppen des TV-L vorgenommen werden und an der bisherigen „betragsmäßigen“ Bemessung nach Differenzentgelten zu jeweiligen Entgeltgruppen festgehalten werden.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung dürften weitgehend kostenneutral sein. Da nicht absehbar ist, inwieweit die Ressorts die Zulagenhöchstbeträge ausschöpfen, lassen sich keine konkreten Zahlen ermitteln.

Von der geplanten Maßnahme sind weit überwiegend Frauen betroffen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Regelungsentwurf wurde mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit und der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 17. September 2024 die anliegende Neufassung der „Regelung der Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst“ (Anlage 2)

Übersicht: Entwicklung der Eingruppierungsregelung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst

Beschäftigte im Vorzimmerdienst	bis 31.10.2006: Verg.Gr. der VergO B/L BAT	Stand 01.03.2024 Basis:Entgelttabelle TV-L (01.12.2022)	Vorschlag Neuregelung mit festen Zulagen
a) des Präsidenten des Senats	Vc + Zulage zur IVa (Zulage Endstufe 954,-)	EG 8 + Zulage zur EG 10	<p>a) EG 8 + Zulage bis zu 600,-</p> <p>Senatsmitglieder, Staatsräte</p> <p>Beamte:innen oder Richter:innen der BesGr B 7 bzw. der BesGr R 7 und höher,</p>
b) des Bürgermeisters	Vc + Zulage zur IVb nach Bewährung Zulage zur IVa (Zulage Endstufe 954,-)	in EG 8 Stufe 2 + Zulage ca. 591,- in EG 8 Stufe 3 + Zulage ca. 465,- in EG 8 Stufe 4 + Zulage ca. 345,- in EG 8 Stufe 5 + Zulage ca. 488,- in EG 8 Stufe 6 + Zulage ca. 406,-	
c) der Senatoren	Vc + Zulage zur IVb (Zulage Endstufe 528,-)	EG 8 + Zulage zur EG 9b	
d) des Chefs der Senatskanzlei	Vc + Zulage zur Vb nach Bewährung Zulage zur IVb (Zulage Endstufe 528,-)	in EG 8 Stufe 2 + Zulage ca. 195,- in EG 8 Stufe 3 + Zulage = 180,-* in EG 8 Stufe 4 + Zulage = 180,-* in EG 8 Stufe 5 + Zulage ca. 387,- in EG 8 Stufe 6 + Zulage ca. 305,-	
e) der Staatsräte	Vc + Zulage zur Vb (Zulage Endstufe ca. 195,-)	EG 8 + Zulage zur EG 9a	
f) der Beamten u. Gerichtspräsidenten der Bes.Gr. B 5 u. höher	Vc nach Bewährung. Zulage zur Vb (Zulage Endstufe ca. 195,-)	in EG 8 Stufe 2 + Zulage ca. 195,- in EG 8 Stufe 3 + Zulage ca. = 120,-* in EG 8 Stufe 4 + Zulage ca. = 101,-* in EG 8 Stufe 5 + Zulage ca. 387,- in EG 8 Stufe 6 + Zulage ca. 305,-	<p>b) EG 8 + Zulage bis zu 250,-</p> <p>Beamte:innen oder Richter:innen der BesGr B 3 bis B 6 bzw. der BesGr. R 3 bis R 6</p>
g) der Beamten u. Gerichtspräsidenten der Bes.Gr. B 3 und B 4	Vc	EG 8	
h) Abteilungsleiter in sen. Behörden bzw. Amtsleiter, der Bes.Gr. A 16 u. höher	Vlb nach Bewährung Vc	EG 8	<p>c) EG 6 + Zulage bis zu 250,-</p> <p>Abteilungsleiter:innen in obersten Landesbehörden sowie Leiter:innen von oberen Landesbehörden, Dienststellen oder Eigenbetrieben der Bes.Gr. A 16 u. höher, sofern sie nicht von b) erfasst sind</p>

** Garantobetrag 180,-, maximal auf stufengleichen Aufstieg begrenzt*

1.	Eingruppierung in Entgeltgruppe	Zulage in Höhe von	<u>Beschäftigte im Vorzimmerdienst bei</u>	<i>Erläuterungen:</i>
a)	EG 8 TV-L	bis zu 600,-	Senatsmitgliedern, Staatsräten:innen sowie Beamten:innen oder Richter:innen der BesGr B 7 bzw. der BesGr R 7 und höher *)	<p>In a) werden die bisherigen Kategorien zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident:in des Senats, b) Bürgermeister:in, c) Senator:in, d) Chef:in der Senatskanzlei, e) Staatsrat:in <p>Anstelle „unsymmetrischer“ Differenzbeträge zu den EG 9a, EG 9b bzw. EG 10 (101,- € bis zu 591,- €) ist eine Zulage von bis zu 600,- getreten.</p>
b)	EG 8 TV-L	bis zu 250,-	Beamten:innen oder Richter:innen der BesGr B 3 bis B 6 bzw. der BesGr. R 3 bis R 6 *)	<p>In b) werden die bisherigen Kategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Beamten u. Gerichtspräsidenten der Bes.Gr. B 5 u. höher g) der Beamten u. Gerichtspräsidenten der Bes.Gr. B 3 <p>zusammengefasst</p> <p>Anstelle der Eingruppierung in EG 8 bzw. „unsymmetrischer“ Differenzbeträge zur EG 9a (101,- € bis 387,-) ist eine Zulage von bis zu 250,- getreten.</p>
c)	EG 6 TV-L	bis zu 250,-	Abteilungsleiter:innen in obersten Landesbehörden, Leiter:innen oberer Landesbehörden, kommunalen Dienststellen oder Eigenbetrieben der Bes.Gr. A 16 u. höher , sofern nicht von b) erfasst *) **)	<p>c) beinhaltet die bisherige Kategorie h)</p> <p>Die zuletzt vorgesehene Eingruppierung der EG 8 liegt über dem tariflichen Gefüge der anderen Bundesländer. Hier ist daher eine Absenkung der Grundeingruppierung nach EG 6 TV-L zuzüglich einer Zulage von bis zu 250,- vorgesehen.*</p> <p>* Die Entgeltdifferenz zwischen EG 6 und EG 8 liegt je nach Stufe zwischen 220,- und 280,- €</p>

*) Gilt entsprechend für Beschäftigte mit außertariflichen Entgelten, dass den o.g. Besoldungsgruppen entspricht

**) Als Leiter:innen von Landesbehörden, kommunaler Dienststellen oder Eigenbetrieben im Sinne des Buchst. c) sind auch die Rektoren von Fachhochschulen, die Direktoren von Instituten, Bibliotheken, Museen und Schulen (nicht allgemein- und berufsbildende Schulen) zu behandeln, soweit sie mindestens der Bes.Gr. A 16 angehören.

Alle weiteren Beschäftigten, denen überwiegend oder teilweise Vorzimmertätigkeiten übertragen werden, sind nach den tariflichen Regelungen eingruppiert.

Eine Eingruppierung für Beschäftigte im Vorzimmerdienst nach dieser Regelung setzt eine abgeschlossene Ausbildung (z.B. zum/zur Bürokaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Büromanagement oder Managementassistent:in) oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen voraus.

2. Entgeltregelungen:

1. Die bei den vorstehenden unter Nr. 1a) bis 1c) aufgeführten Beamten/Beschäftigten eingesetzten Beschäftigten im Vorzimmerdienst erhalten abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung allgemein eine übertarifliche Grundeinstufung in die in der Spalte „Eingruppierung in Entgeltgruppe“ genannte Entgeltgruppe.
2. Daneben kann durch Zusatzarbeitsvertrag für die Dauer der Wahrnehmung dieser Vorzimmertätigkeit eine Zulage bis zu den in Spalte „Zulage in Höhe von“ genannten Beträgen gezahlt werden. Die Zulagenbeträge stellen Höchstgrenzen dar. Es liegt im Ermessen der Dienststellen, die Höhe der jeweiligen Zulage bis zu den genannten Höchstbeträgen festzusetzen.
3. Die Zulage ist statisch, d.h. sie nimmt nicht an linearen Entgelterhöhungen teil.
4. Bei der Zulage handelt es sich um Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV und § 64 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der VBL.
5. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zulagenbetrag zeitanteilig (§ 24 Abs. 2 TV-L).
6. Die Zulage fließt in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) ein.
7. Für das Entstehen und die Abgeltung von Überstunden gelten die Regelungen des TV-L.
8. Ab 01.11.2008 gezahlte Besitzstandszulagen aufgrund der Neuberechnung der persönlichen Zulagen (Ziffer 1.3 des SF-Rundschreiben Nr. 27/2008) sind auf die Zulage anzurechnen. Ansonsten wird die Zulage unabhängig von der Gewährung anderer Zulagen oder Besitzstandszulagen gezahlt.

3. Besitzstandsregelung:

Werden Beschäftigte im Vorzimmerdienst aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde umgesetzt oder versetzt und sind die neuen Aufgaben niedriger zu bewerten, so behalten sie ihre bisherige Eingruppierung einschließlich der Zulage als Besitzstand, wenn sie im Zeitpunkt der Umsetzung oder Versetzung mindestens 4 Jahre Vorzimmerdienst wahrgenommen hat.

4. Inkrafttreten und Geltungsbereich:

Die Regelung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft. Sie gilt für neueingestellte Beschäftigte im Vorzimmerdienst. Für Beschäftigte, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Regelung als Vorzimmerkraft eingesetzt sind, verbleibt es bei der bisher vereinbarten übertariflichen Eingruppierung. Sie können bis zum auf Antrag nach dieser Regelung übertariflich eingruppiert werden.

Erläuterungen:

Aufgrund der Regelungen des TV-L war eine klarstellende Festlegung erforderlich

die Besitzstandsregelung entspricht der bisherigen Regelung

Anwendung der Regelung für Neueingestellte. Für bestehende Arbeitsverhältnisse nur auf Antrag, da auch finanzielle Verschlechterungen möglich sind.